

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Kienscherf, Ksenija Bekeris, Ole Thorben Buschhüter,
Martina Koeppen, Juliane Timmermann (SPD) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Jennifer Jasberg, Dominik Lorenzen, Maryam Blumenthal,
Michael Gwosdz, Dr. Till Steffen, Lena Zagst (GRÜNE) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus, Cansu Özdemir, David Stoop,
Heike Sudmann, Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) und Fraktion**

Betr.: Abgeordnetengesetz – Doppelspitzen beim Fraktionsvorsitz

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

vom ...

§ 1

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Hat eine Fraktion abweichend vom Leitbild nach Satz 1 zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, dann erhalten diese jeweils das Zweieinhalbfache des Entgelts nach Absatz 1; in einem solchen Fall wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender weniger als nach Satz 2 vorgesehen berücksichtigt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 4 genannten Funktionsträger erhalten in entsprechender Anwendung das Dreifache, Zweieinhalbfache oder Zweifache der monatlichen Pauschale nach Satz 1.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Viertel“ die Textstelle „beziehungsweise bei Ämtern mit dem Zweieinhalbfachen des Entgelts in Höhe der Hälfte oder in Höhe von 70 vom Hundert“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „3 vom Hundert“ die Textstelle „beziehungsweise bei Ämtern mit dem Zweieinhalbfachen des Entgelts 2 oder 2,8 vom Hundert“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4“ ersetzt.
 - c. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Anteilige Jahre der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft sowie der Wahrnehmung der in § 2 Absatz 2 genannten Ämter finden bei der Berechnung anteilig Berücksichtigung.“
5. Hinter § 29b wird folgender neuer § 29c eingefügt:

„§ 29c

Übergangsregelung zur ab Beginn der 22. Wahlperiode geltenden
Neufassung des § 11 Absatz 2 Satz 3

Für Zeiten bis zum Tag vor dem Beginn der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft, für die ein Verzicht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 geleistet worden ist, findet für die Berechnung der Altersentschädigung § 11 Absatz 2 Satz 3 in der Fassung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141) in der bis zum Tag vor dem Beginn der 22. Wahlperiode geltenden Fassung Anwendung.“

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Ziffer 4. c. und 5. treten mit Wirkung vom Beginn der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und mit Ausnahme von Ziffer 4. c. und 5. zum Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zu 1.:

Es wird in Anknüpfung an die Regelungen aus Drs. 21/11849, die bis zum Ablauf der 21. Wahlperiode galten, befristet für die Dauer der 22. Wahlperiode die Möglichkeit abgebildet, für die Funktion des oder der Fraktionsvorsitzenden eine Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Funktionsträgern zu bilden. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, eine gleichzeitige und gleichberechtigte Besetzung des Postens vornehmen zu können. Die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 bereits eröffnete Möglichkeit, durch jeweilige (Neu-)Wahlen der oder des Fraktionsvorsitzenden einen Wechsel in einem bestimmten Turnus durchzuführen, bleibt von dieser Gesetzesänderung unberührt. Damit bleibt es möglich, dass eine Fraktion den Vorsitzposten aufgrund entsprechender Wahlen zum Beispiel halbjährig zwischen zwei Personen rotieren lässt.

Unter Beachtung der Grundsätze des Hamburgischen Verfassungsgerichts aus dem Urteil vom 11.07.1997 (Aktenzeichen 1/96) zur Zulässigkeit von gestaffelten Entgeltzahlungen wird mit der Ergänzung des § 2 um einen neuen Satz 4 vorgesehen, dass die die Doppelspitze bildenden Fraktionsvorsitzenden jeweils das Zweieinhalbfache des Entgelts nach § 2 Absatz 1 erhalten. Für diesen zusätzlichen Fraktionsvorsitzenden entfällt im Gegenzug ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, dem das Zweifache des Entgelts nach § 2 Absatz 1 zugestanden hätte. Mit dieser im Ergebnis kostenneutralen Ausgestaltung wird hinsichtlich des Entgelts ein Abstand sowohl zu alleinigen Fraktionsvorsitzenden, denen das Dreifache des Entgelts nach § 2 Absatz 1 zusteht, als auch zu stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gewahrt. Dabei wird davon ausgegangen, dass von der Doppelspitze auch die Aufgaben des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden übernommen werden, der im Falle der Bildung einer Doppelspitze entfällt.

Zu 2.:

Die Änderung in § 3 Absatz 2 betrifft eine Folgeänderung bezüglich der allgemeinen monatlichen Pauschale.

Zu 3. und 4. a. und 4. b.:

Die Änderungen in § 10 und § 11 betreffen Folgeänderungen bezüglich der Berücksichtigung der Doppelspitze bei der Berechnung der Altersentschädigung. Um die erforderliche Systemstimmigkeit mit den Änderungen der Altersentschädigungsregelungen aus Drs. 21/16214 (bei Leistung eines höheren Verzichts Generierung einer entsprechend höheren Altersentschädigung) herbeizuführen, wird für die oder den Fraktionsvorsitzenden einer Doppelspitze bei entsprechender Ausübung des Wahlrechts korrespondierend zum höheren Verzicht in Höhe von 70 Prozent des jeweils geltenden Beitragssatzes nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (in § 10) ein Steigerungsfaktor von 2,8 (in § 11) vorgesehen. Dies entspricht der bereits mit Drs. 21/16214 geregelten Erhöhung der Altersentschädigung für ein Amt mit dem Dreifachen des Entgelts oder ein Amt mit dem Zweifachen des Entgelts bei Leistung eines erhöhten Verzichts.

Zu 4. c.:

Im Interesse einer taggenauen Berechnung der Höhe der Altersentschädigung und der Vermeidung „verlorener“ Verzichtszeiten wird die bisherige 182-Tage-Regelung durch eine Bestimmung ersetzt, die eine dem Zeitraum des Verzichts entsprechende anteilige Berücksichtigung gewährleistet. So werden zukünftig zum Beispiel 100 beziehungsweise 200 Tage der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder der Wahrnehmung von Ämtern auch im Umfang von 100 beziehungsweise 200 Tagen berücksichtigt. Eine Auf- oder Abrundung auf volle Jahre findet nicht mehr statt.

Zu 5.:

Mit der Übergangsregelung wird insbesondere gewährleistet, dass in Altersentschädigungsgeldansprüche, die aufgrund der bisherigen Regelung bereits erworben werden konnten, nicht eingegriffen wird. Für Verzichtszeiten vor dem Beginn der 22. Wahlperiode findet weiter eine Auf- beziehungsweise Abrundung gemäß der bisherigen Rechtslage statt.

Zu § 2

Die Umwandlung der 182-Tage-Regelung des bisherigen § 11 Absatz 2 Satz 3 in eine taggenaue Abrechnungsbestimmung gilt rückwirkend für Verzichtszeiten ab Beginn der 22. Wahlperiode. Da eine Altersentschädigung nach § 11 Absatz 1 nur dann gewährt wird, wenn das Mitglied der Bürgerschaft mindestens ein Jahr angehört hat, wird durch diese Rückwirkung nicht in einen bereits erworbenen Altersentschädigungsanspruch neuer Mitglieder der Bürgerschaft eingegriffen. Dem Interesse an einer taggenauen Berechnung und an einer Vermeidung von „verlorenen“ Verzichtszeiten wird mit der hier getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung der Vorrang gegenüber einer gegebenenfalls bestehenden Erwartung eingeräumt, zum Ende der Mitgliedschaft gegebenenfalls von einer 182-Tage-Regelung profitieren zu können. Ein Eingriff in „Altfälle“ mit Verzichtszeiten ausschließlich vor Beginn der 22. Wahlperiode wird durch die neue Übergangsregelung des § 29c verhindert.

Zudem wird bestimmt, dass die Regelungen zur Doppelspitze zum Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft treten.